



# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 4. August.

3. 1354.

(3)

## V e r l a u t b a r u n g

Nr. 13691.

des kais. königl. illyrischen Landes = Guberniums.

In den nachfolgenden Uebersichten wird das Ergebnis der in Krain im Verwaltungsjahre 1849 Statt gehaltenen Pferde-Prämien-Vertheilungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 12. Juli 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb, Landes = Gouverneur.

H a u p t - U e b e r s i c h t A  
über die im Verwaltungsjahre 1849 in der Provinz Krain vorgenommene Pferdeprämien-Vertheilung.

Post-Nr.	Benennung		Des Betheiltten		Derselbe erhielt das Prämium											
	der Provinz	des Kreises	Name	Stand	für das zur Concurrenz vorgeführte preiswürdige		deselben									
					Wohnort	am	Hengst =	Stuten =	Abstammung	Alter	Mit f. t. Gold = Duc.	Im Betrage				
der Provinz	des Kreises	der Vertheilungsstation				Füllen	Stück	fl.								
1	Krainburg	Laibach	Galle Anton		Srakoule Nr. 5, Bezirk Krainburg	—	Lichtfuchs mit Spitzstern, 15 Faust 2 Zoll hoch	Kerarial-Beschäl.	Q	r	e	i	20	90		
2			Bestar Anton		Nurib Nr. 23, Bezirk Radmannsdorf	Ohne Zeichen, 15 Faust hoch	—								14	63
3			Drachler Lucas		Mautschitsch Nr. 10, Bez. Krainburg	—	—								6	27
4			Wraf Michael		Zhirzhizh Nr. 24, Bez. Krainburg	—	—								6	27
5			Wallauz Andreas		Schable Nr. 1, Bezirk Krainburg	—	—								6	27
6			Pollanz Michael		Zellach Nr. 9, Bezirk Radmannsdorf	—	—								6	27
7			Vogatscher Joseph		Niederfeld Nr. 4, Bez. Krainburg	—	—								6	27
8	Kraussensfuß	Laibach	Kaf Andreas		St. Barthelma Nr. 41, Bez. Landstraß	—	Rapp, ohne Zeichen, 15 Faust hoch	Priv.	Q	r	e	i	20	90		
9			Wertzhizh Franz		Prislava Nr. 2, Bezirk Landstraß	—	—								12	54
10			Beuz Johann		Loca Nr. 10, Bezirk Neustadt	—	—								6	27
11			Schaleher Joseph		Prelesje Nr. 1, Bez. N. udogz	—	—								6	27
12			Smrekar Johann		Kadala Nr. 8, Bezirk Krassensfuß	—	—								6	27
13			Zvitko Franz		Dobravo Nr. 3, Bezirk Krassensfuß	—	—								6	27
14			Kovazhizh Joh.		Martinsdorf Nr. 17, Bez. Krassensfuß	—	Lichtbraun mit Stern, der hintere linke Fuß über dem Fasel getiepert, weiß, 15 Faust 1 Zoll hoch								—	6
15	Adelsberg	Adelsberg	Dolles Mathias		Großberdu Nr. 5, Bez. Senosetsch	—	Kästenbraun, mit schmaler Blasse und weißen Unterlippen, der hintere linke Fuß über dem Fasel weiß, 14 Faust 3 Zoll hoch	Kerarial-Beschäl	Q	r	e	i	20	90		
16			Punter Mathias		Kafek Nr. 36, Bezirk Haasberg	—	Goldfuchs mit Spitzstern u. Schnäuzel, 14 Faust 2 Zoll hoch								14	63
17			Likon Joseph		Altendorf Nr. 10, Bez. Adelsberg	—	—								6	27
18			Witschitsch Jacob		Adelsberg Nr. 63, Bez. Adelsberg	—	—								6	27
19	Adelsberg	Adelsberg	Thomtschitsch Cas.		Grib Nr. 24, Bezirk Oberlaibach	—	Lichtbraun, mit gezogenem Stern und Schnäuzel, der hintere rechte Fuß gefaselt weiß, 15 Faust hoch	Kerarial-Beschäl	Q	r	e	i	6	27		
							Schweifsfuchs mit schmaler Blasse und Schnäuzel, 14 Faust 3 Zoll hoch								—	6

## A u s w e i s B

über die, im Verwaltungsjahre 1849 in der Provinz Krain zu der vorgenommenen Pferde-Prämienvertheilung vorgeführten preiswürdigen Hengst- und Stuten-Füllen, welche ob Mangel an Prämien mit denselben nicht theilhaft werden konnten.

Nr.	Benennung		Name	Stand	Wohnort	Gattung		Sahr alt	Von der Abstammung	Dieselben wurden vorgeführt zu der Pferde-Prämienvertheilung	
	der Prov.	des Kreis.				Hengst-	Stuten-			in d. Station	am
1		Laibach	Struppi Jacob		Žirjizh, Bezirk Krainburg	—	1			Krainburg	30. Mai 1849
2	n		Knes Anton	n	Trata, Bezirk Nassensfuß	—	1				
3	i		Dkorn Johann	a	Muste, Bezirk Neudegg	—	1				
4	a		Groschel Johann	m	Unterladatizh, Bezirk Neudegg	—	1				
5	r		Tratar Johann	n	Mladatizh, Bezirk Neudegg	—	1				
6	u		Kesche Johann	a	Koluderju, Bezirk Weichselstein	—	1				
7	st		Stehlasa Andreas	e	— Bezirk Neudegg	—	1				
8	u		Kadiuz Primus	n	Nassensfuß, Bezirk Nassensfuß	—	1				

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1419. (2) Nr. 14301.

## Circularre

des k. k. illyrischen Guberniums. — Betreffend die Maßregeln zur Erleichterung des Umlaufes der Proc. Cassen-Anweisungen. — Um den Umlauf der Proc. Cassen-Anweisungen vom 1. Juli 1849, zu Folge des allerhöchsten Patentes vom 28. Juni d. J., im kleinen Verkehre zu erleichtern, werden solche Anweisungen nicht nur, wie bisher, über die Beträge von 25 fl. und 10 fl., sondern auch über 5 fl. ausgegeben werden. — Bis es möglich ist, die letzteren in hinreichender Menge in den Umlauf zu setzen, ist das k. k. Finanz-Ministerium mit der Direction der privilegierten österr. Nationalbank dahin übereingekommen, daß einstweilen die Bankcassen in Wien sowohl als in den Provinzen, Anweisungen, jedoch nur bis zum Betrage von 50 fl., unter gleichzeitiger Vergütung der auf denselben haftenden Proc. Zinsen in Banknoten kleinerer Kategorien, umzuwechseln. — Es wurde aber Vorsorge getroffen, daß aus dieser Umwechslung eine Vermehrung der im Umlauf befindlichen Banknoten nicht entstehe. Nebstdem ist auch die Veranstaltung eingeleitet worden, daß die Anweisungen höherer Kategorien gegen Anweisungen minderer Beträge und umgekehrt, bei der k. k. Staats-Central-Casse in Wien und bei den k. k. Provinzial-Einnahme-Cassen in Laibach und Klagenfurt umgewechselt werden können. — Dieß wird in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 9. d. M., Nr. 7727, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Laibach am 21. Juli 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

3. 1407. (2) Nr. 9768

## Edict

des k. k. Stadt- und Landrechts in Görz, betreffend die Erneuerung der Hypotheken. — Um jene Schwierigkeiten zu beseitigen, welche im Laufe der Zeit aus dem eigenthümlichen Zustande der auch die Grundbücher des flachen Landes umfassenden Görzer Landtafel hervorgegangen sind, um insbesondere die hinsichtlich der Wirkung und des Bestandes mancher älteren Inscriptionen obwaltende Unge-  
wissenheit zu heben, und ein ordnungsmäßiges und verlässliches Verfahren bei Verfassung der Tabular-Extracte herbeizuführen, wird in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschliessung vom 23. August l. J., bekannt gegeben mit Decret des h. k. k. Justiz-Ministeriums vom 31. desselben Monats, 3. 2651, Folgendes verordnet: 1. Alle bei der Görzer Landtafel in Folge von Gesuchen, welche vor dem 1. Jänner 1825 angebracht worden sind, erworbenen Hypothekar-Asterpfand-

und Servitutsrechte, sowohl auf Grundstücke als auf Häuser oder Urbarien, müssen, so weit dieselben noch bestehen, bis Ende December 1849 behufs ihrer Erneuerung angemeldet werden, diese Grundstücke und Urbarien mögen sich innerhalb der Gränzen des dormaligen Görzer Kreises befinden, oder zu Gemeinden gehören, welche gegenwärtig mit krainischen Bezirken, oder mit dem Istrianer Kreise vereinigt sind. — 2. Zu diesem Ende liegt es den Betheiligten ob, ihre mit den intabulirten Urkunden belegten und gegen die dormaligen Besitzer der belasteten Realitäten gerichteten Gesuche, vor Ablauf obiger Frist bei dem Stadt- und Landrechte in Görz zu überreichen, und darin das Recht, dessen Intabulation oder Praenotation erneuert werden soll, so wie die belasteten Realitäten genau anzugeben. Hinsichtlich der nicht im Görzer Kreise gelegenen Realitäten, welche seither aus der Görzer Landtafel ausgeschieden worden sind, nämlich alle jene, welche in den Gemeinden Hussizza, Passiack, Pregarie, Slivie, dann Resderta, Hrusuje, Groß Ubelsku, Klein Ubelsku, S. Veit und Gozza, wie auch in Ostroschnaberdu gelegen sind, worüber bezüglich der ersten vier die Grundbuchführung an das k. k. Bezirksgericht Castellnuovo in Istrien übertragen worden, bezüglich der nächstfolgenden vier Gemeinden das Grundbuch bei der ehemaligen Herrschaft Präwald, dann für S. Veit und Gozza das Grundbuch bei der vormaligen Herrschaft Wippach, endlich für Ostroschnaberdu die Grundbuchführung jüngsthin an das k. k. Stadt- und Landrecht in Laibach übertragen worden ist, müssen die Erneuerungsgesuche bei vorbenannten Behörden und Ämtern angebracht werden. — 3. In Betreff solcher Hypotheken, welche auf Güter am rechten Tionzo-Ufer vor Einführung der italienischen Hypothekenämter daselbst, d. i. vor dem 1. April 1808 erworben worden sind, muß in den Erneuerungsgesuchen ausgewiesen werden, daß dieselben in Gemäßheit des Decretes der ehemaligen italienischen Regierung aus Mailand vom 25. October 1808 und des späteren aus Raab vom 25. Juni 1809, dann der höchsten Entschliessung vom 27. August 1819 (Hofdecret vom 6. September 1819, 3. 1602, der J. G. S.), aufrecht erhalten worden seyen. — 4. Das Stadt- und Landrecht wird die vorkommenden Gesuche prüfen, und darauf sehen, ob die angesuchte Erneuerung in dem gegenwärtigen Stande der Landtafel gegründet sey oder nicht, und dieselbe im ersteren Falle bewilligen, im letzteren abschlagen, und dem Landtaselamte die Anmerkung des dießfälligen Bescheides im Instrumentbuche am Rande der bezüglichen Urkunde auftragen. Sowohl von der bewilligten als von der abgeschlagenen Erneuerung sind die betheiligten Parteien zu verständigen. Nur dann kann

die Verständigung der Gegenpartei unterbleiben, wenn es sich von Erneuerung einer keinem Zweifel unterliegenden Post handelt, und aus den Acten erhellt, daß der Besitzer des belasteten Gutes bereits zur Zeit der bewilligten Intabulation oder Praenotation von dieser Bewilligung vorschriftsmäßig verständigt worden ist. — 5. Sowohl gegen die bewilligte als gegen die abgeschlagene Erneuerung steht dem Theile, welcher sich beschwert glaubt, wie gegen andere unterrichterliche Verordnungen der Recurs an den höheren Richter offen, doch ist dieser Recurs binnen 8 Tagen bei dem Stadt- und Landrechte anzubringen. — 6. So lange der abschlägige unterrichtliche Bescheid nicht in Rechtskraft erwachsen ist, wird die Post, von der es sich handelt, in den Tabular-Extracten mit der Anmerkung: daß die Erneuerung angefragt aber abgeschlagen worden sey, aufgenommen werden. — 7. Die Wirkung der bewilligten Erneuerung ist der landtäfliche Fortbestand der erneuerten Post in ihrer bisherigen Wirksamkeit, sowohl was das Recht selbst, als was die Priorität betrifft. Beide werden fortan in Betreff aller Rechtswirkungen auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Eintragung bezogen, da durch die Erneuerung an den erworbenen Rechten nichts geändert, sondern nur der Bestand derselben ins Klare gesetzt werden soll. Es sollen daher auch die bis zum Augenblicke der Anmeldung durch Ersizung oder Verjährung erworbenen Rechte, durch die Erneuerung der Tabularpost keine Aenderung erleiden, insbesondere die Verständigung des Belasteten von der bewilligten Erneuerung nicht nach §. 1497 des b. G. B. als eine Unterbrechung der Ersizung oder Verjährung angesehen werden. — 8. Die Wirkung der unterlassenen Anmeldung, so wie der rechtskräftig abgeschlagenen Erneuerung besteht in dem Verluste sowohl der Priorität als des dinglichen Rechtes selbst. Wird die Urkunde in der Folge von Neuem intabulirt oder pränotirt, so gilt die Intabulation oder Praenotation nur vom Tage der neuen Bewilligung. — 9. Die Erneuerung einer mit Superintabulationen oder Superpränotationen beschwerten Post kann sowohl von dem intabulirten, oder pränotirten als auch von dem superintabulirten oder superpränotirten Gläubiger rechtswirksam angefragt werden. — 10. Die Erneuerungsgesuche und die darüber erfolgenden Bescheide und Amtshandlungen unterliegen keinem Stempel und keiner Taxe oder sonstigen Gebühr. — Vom k. k. Stadt- und Landrechte. Görz, am 2. Nov. 1848.

v. Riccabona, Präses.

F. v. Emperger, J. B. Bisintini Rät he.

3. 1421. (1) Nr. 6597.

## Concurs-Kundmachung

der k. k. steierm. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung (wegen Befetzung einer Amtesoffizialen-Stelle mit 600 fl. Gehalt) — Bei der k. k. Gefällen-Haupt- und Bezirks-, dann Nationalbankfilial-Verwechslungscassa in Graz ist die Dienststelle eines provisorischen Amtesoffizialen der zweiten Gehaltsstufe mit 600 fl., womit auch die Leistung einer Dienstes-Caution im Gehaltsbetrage verbunden ist, zu besetzen. — Diejenigen, welche diese Stelle, oder für den Fall der graduellen Vorrückung eine Amtesoffizialen-Stelle der nächsten Gehaltsstufen mit 500 fl., 450 fl. oder 400 fl. zu erlangen wünschen, haben Sorge zu tragen, daß ihre gehörig documentirten Gesuche zuverlässig bis 26. August 1849 im vorgeschriebenen Dienstwege bei dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung einlangen. — In dem Gesuche sind die bisherige Dienstleistung und Dienstzeit, die Kenntniß in den Cassa- und Verrechnungs-Vorschriften, eine tadellose Ausführung, und die dem Bewerber inwohnenden sonstigen Eigenschaften auszuweisen. — Es ist auch anzugeben, in welcher Art die Caution geleistet werde, und ob Wittvater und in welchem Grade mit einem dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden Beamten verwandt oder verschwägert sey. — Graz am 26. Juli 1849.

3. 1417. (2) Nr. 8426.

## Kundmachung

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt wird zur Kenntniß gebracht, daß, nach dem die am 21. Juli 1849 bei der Bezirksobrigkeit Weixelburg, behufs der Pachtversteigerung der Wegmauthstationen St. Marein und Weixelburg, auf die Dauer eines Jahres, d. i. vom 1. November 1849 bis Ende October 1850 abgehaltene Tagung ohne Erfolg blieb, die genannten beiden Wegmauthstationen am 20. August 1849, Vormittags 10 Uhr, in dem Amtsgebäude der Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt, mit dem diejährigen Ertrage von 1800 fl. für jede Station, zusammen also mit dem Jahresertrage von 3600 fl. C. M., einzeln und zusammen, auf die obige in den Amtsblättern der Laibacher Provinzial-Zeitung vom 7., 10. und 16. Juli 1849, Nr. 18, 82 und 83 bestimmte Dauer, und unter den daselbst kundgemachten Bedingungen wiederholt zur Pachtung werden ausgedoten werden. — Zu dieser Versteigerung werden die Pachtlustigen mit dem Bedenken eingeladen, daß diejenigen, welche schriftliche Angebote zu machen wünschen, diese versiegelt längstens am 19. August 1849 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt zu überreichen haben. — Neustadt am 24. Juli 1849.

3. 1414. (2) Nr. 2492.

## Kundmachung

Mit Beziehung auf die hierortige Verlautbarung vom 30. v. M., in Betreff der eingeleiteten täglichen Briefpostverbindung der Briefsammlung in Idria mit dem Postamte in Oberlaibach, wird ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe nunmehr auch als Fahrpost-Verbindung täglich benützt wird, wodurch die hier oder bei andern Aemtern zur Aufgabe gelangenden Sendungen eine beschleunigte Ankunft am Bestimmungsorte erhalten werden. — K. k. illyr. Oberpostverwaltung, Laibach den 17. Juli 1849.

3. 1411. (2) Nr. 2641.

## Kundmachung

Bei dem Postinspectorate zu Bruck a. d. M. ist eine Practikanten-Stelle in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, unter Nachweisung der Studien und Sprachenkenntnisse, dann der allfällig geleisteten Dienste, im vorgeschriebenen Wege bis 5. August l. J. bei der Grazer Oberpostverwaltung einzubringen, und darin zu bemerken, ob und mit welchem Beamten bei dem eingangserwähnten Inspectorate sie etwa, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind. — K. k. Oberpostverwaltung, Laibach den 25. Juli 1849.

3. 1406. (3) Nr. 6664.

## Kundmachung

Nachträglich zur Concurs-Kundmachung für die Wiederbesetzung der Controllorstelle beim Hauptzollamte in Pettau ddo. Graz am 6. Juli 1849, 3. 6029, wird bekannt gemacht, daß diese Stelle nur provisorisch zu besetzen ist. — Von der k. k. steierm. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Graz am 23. Juli 1849.

3. 1396. (3) Nr. 5007.

## Kundmachung

Am 14. August d. J. Vormittag um 9 Uhr wird hieramts die Licitationsverhandlung zur Verpachtung der 2 städtischen Eisgruben für das Verwaltungsjahr 1850 vorgenommen, dazu die Pachtlustigen hiemit eingeladen werden. — Der Magistrat der k. k. Hauptstadt Laibach am 24. Juli 1849.

3. 1380. (3) Nr. 3064.

## Edict

Von dem Bezirksgerichte Wippach, als Realinstanz, wird kund gemacht, daß zur Vornahme der von dem hohen k. k. Stadt- und Landrechte zu Laibach, in der Executionssache der Friedrich Mallin'schen Messenstiftung, durch die löbliche k. k. illyrische Kammerprocuratur, wider Herrn Wenzel v. Noramberg zu Trielitz, peto des Messenstipendiums-Rückstandes pr. 30 fl. 36 kr. c. s. e., mit Bescheide vom 3. Juli 1849 bewilligten executiven Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Maria Auen-Gilt sub Rect. Nr. 31, Hs. Nr. 60/60 vorkommenden, und in dem Schätzungsprotocoll ddo. 23. April 1849, 3. 1923, auf 87 fl. 28/10 kr. bewerteten Braida oder 1/4 Hube, die Tagungen auf den 1. September, dann den 3. und den 31. October l. J., jedesmal Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden sind, und daß diese Realität nur bei der letzten Feilbietungstagung unter dem Schätzungsverthe hinstangegeben werden wird.

Der Grundbuchstract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach am 7. Juli 1849.

3. 1378. (3) Nr. 2545.

## Edict

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird dem abwesenden Gregor Puk, und dessen gleichfalls unbekanntem Erben durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht:

Es habe wider dieselben Primus Puk von Meretolog Nr. 9, eine Klage wegen Anerkennung des Eigenthums zu der im Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Lit. Nr. 974, Rect. 3. 134, vorkommenden Untersaß sammt An- und Zugehör, aus dem Titel der Erbschaft hierorts angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagung auf den 9. Nov. l. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist. Dieses Bezirksgericht, dem der Augmentant der Beklagten unbekannt ist, und da sie sich außer den k. k. Erblanden aufhalten können, hat zu deren Vertheidigung, jedoch auf ihre Kosten und Gefahr, den Herrn Johann Hladny von Schwarzenberg aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dessen die Beklagten zu dem Ende erinnert werden, damit sie zu dieser Tagung entweder selbst erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Befehle an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter aufzustellen, und ihn dem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt aber in dieser Rechtsache gerichtsmäßig einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die nachtheiligen Folgen ihrer Verabsäumung selbst zuschreiben haben würden.

Bezirksgericht Wippach den 6. Juli 1849.

3. 1379. (3) Nr. 1052.

## Edict

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Eugen Meyer von Neuburg, in die executive Feilbietung der, dem Johann Semenc von Podraga gehörigen und laut Schätzungsprotocoll vom 12. Februar 1849, 3. 819, auf 1102 fl. 35 kr. bewerteten, nun auf Namen des Franz Fabiä von Podraga, Haus-Nr. 43 vergewährten, im Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Lit. Fol. 773, Rect. Zahl 15 vorkommenden 1/4 Hube sammt An- und Zugehör, wegen dem Executionsführer schuldigen 262 fl. 30 kr. gewilliget, und es sey zu deren Vornahme die Tagungen auf den 4. Juni, dann den 5. Juli und den 4. August l. J., jedesmal Vormittag um 10 Uhr im Hause des Executen mit dem Beisage angeordnet, daß obige Feilbietungsobjecte bei der letzten Tagung auch unter dem Schätzungsverthe hinstangegeben werden.

Der Grundbuchstract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach den 26. Februar 1849.

ad Nr. 3020.

Nachdem die auf den 5. Juli l. J. angeordnete executive Feilbietung über Einschreiben beider Theile als abgehalten zu betrachten ist, so wird zu der auf den 4. August l. J. anberaumten dritten Feilbietung geschritten.

3. 1381. (3) Nr. 2369.

## Edict

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Franz Lamprecht von St. Weib, in die executive Feilbietung der dem Anton et Maria Pestell von Pödbrieg gehörigen, und laut Schätzungsprotocoll vom 13. April 1848, 3. 2300, auf 3011 fl. bewerteten, im Grundbuche des Gutes Leutenburg, sub Lit. Nr. 92, Rect. Nr. 49 vorkommenden 1/4 Hube, wegen dem Executionsführer schuldigen 117 fl. gewilliget, und es sey zu deren Vornahme die Tagungen auf den 21. Juli, dann den 20. August und den 22. September l. J., jedesmal Vormittag um 10 Uhr im Hause des Executen mit dem Beisage angeordnet, daß obige Feilbietungsobjecte bei der letzten Tagung auch unter dem Schätzungsverthe hinstangegeben werden.

Der Grundbuchstract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach den 23. Mai 1849.

ad Nr. 3187.

Die erste Feilbietung ist über Einverständnis beider Theile als abgehalten anzusehen, daher zur zweiten am 20. August l. J. geschritten wird.

3. 1267. (3) Nr. 2503.

## Edict

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg, als Personalinstanz, wird hiemit kund gegeben: Johann Gollob von Oberfeichting, als Nachhaber der Katharina und Maria Berzhizh von ebendort, habe gegen Franz Berzhizh, Curator der unbekanntem Rechtsnachfolger des Jacob Berzhizh, die Klage auf Zahlung der mütterlich Elisabeth Berzhizh'schen Erbtheile à pr. 200 fl., zusammen pr. 400 fl. C. M. sammt Nebenverbindlichkeiten, zu Folge Abhandlung ddo. 30. December 1828, 3. 146, pränot. 19. März 1848, und der Erklärung ddo. 5. Juni 1848, 3. 252, intabul. 12. August 1848 überreicht, worüber die Tagung auf den 26. October l. J., früh 9 Uhr bei diesem Gerichte mit dem Anhange des §. 29 G. D. angeordnet wurde.

Dessen werden die Beklagten unbekanntem Aufenthaltes zu dem Ende erinnert, daß sie rechtzeitig entweder selbst erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder selbst einen Vertreter bestellen, überhaupt ordnungsmäßig einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Rechtsfolgen selbst beizumessen haben würden.

K. k. Bez. Gericht Krainburg am 18. Mai 1849.

3. 1366. (3) Nr. 2389.

## Edict

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg, als Realinstanz, wird dem unbekanntem wo befindlichen Hrn. Andreas Komissor und seinen unbekanntem Rechtsnachfolgern hiemit kund gemacht: Es habe Hr. Barthelma Perne aus Feistritz, im Bezirke Radmannsdorf, als Rechtsnachfolger des am 1. October 1844 verstorbenen Peter Perne aus Krainburg und als vhyssischer Besitzer des, in der Stadt Krainburg Hs. 3. 8 alt, 35 neu gelegenen Hauses, sammt dazu gehörigen 1/2 Pirkach-antheiles, wider Herrn Andreas Komissor, als grundbüchlichen Besitzer dieser, dem Grundbuche der Stadt Krainburg einverleibten Realität, die Klage auf Erbschaft derselben bei diesem Gerichte sub praes. 11. v. M., Nr. 2389, eingebracht, und es sey hierüber die Verhandlungstagung auf den 26. October l. J., Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt worden.

Da der Aufenthalt des Beklagten und seiner Rechtsnachfolger unbekannt ist, und da sie sich vielleicht außer den k. k. Staaten befinden, so hat das Gericht denselben auf ihre Gefahr und Kosten zu ihrer Vertretung den Herrn Johann Dorn aus Krainburg als Curator bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der hier geltenden G. D. ausgeführt werden wird.

Die Beklagten werden hievon zu dem Ende verständiget, damit sie entweder zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Befehle an die Hand geben, oder sich einen andern Sachwalter erwählen und diesem Gerichte namhaft machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuschreiben haben würden.

K. k. Bez. Gericht Krainburg am 12. Mai 1849.